

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/6/30 Ra 2015/03/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §8;

FlughafenBodenabfertigungsG 1998 §6 Abs4a;

FlughafenBodenabfertigungsG 1998 §7;

VwGVG 2014 §17;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Parteistellung als am Auswahlverfahren beteiligtes Unternehmen liegt primär in der Gestion des Unternehmens selbst: Nur wer sich am Auswahlverfahren - rechtzeitig - beteiligt (die Bewerbung im Ausschreibungsverfahren gilt gemäß § 6 Abs 4a zweiter Satz FlughafenBodenabfertigungsG 1998 als Antragstellung für eine Zulassung nach § 7 FlughafenBodenabfertigungsG 1998), erlangt Parteistellung im behördlichen Zulassungsverfahren. Die Beibehaltung der damit erlangten Parteistellung ist auch weiterhin von einem aktiven Verhalten des Unternehmens abhängig, verliert es doch die Parteistellung nach der Regelung des § 6 Abs 4a letzter Satz FlughafenBodenabfertigungsG 1998 schon dann - und zwar ohne jede weitere diesbezügliche (ausdrückliche) Erklärung - wenn es die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der maßgeblichen Fristen vollständig vorlegt. Das FlughafenBodenabfertigungsG 1998 kennt also einen vom Verhalten des Bewerbers, der seine durch die Bewerbung erlangten Rechte nicht weiter verfolgt, abhängigen Verlust der Parteistellung auch ohne diesbezügliche Erklärung des Bewerbers. Die Parteistellung als am Auswahlverfahren beteiligtes Unternehmen liegt primär in der Gestion des Unternehmens selbst: Nur wer sich am Auswahlverfahren - rechtzeitig - beteiligt (die Bewerbung im Ausschreibungsverfahren gilt gemäß Paragraph 6, Absatz 4 a, zweiter Satz FlughafenBodenabfertigungsG 1998 als Antragstellung für eine Zulassung nach Paragraph 7, FlughafenBodenabfertigungsG 1998), erlangt Parteistellung im behördlichen Zulassungsverfahren. Die Beibehaltung der damit erlangten Parteistellung ist auch weiterhin von einem aktiven Verhalten des Unternehmens abhängig, verliert es doch die Parteistellung nach der Regelung des Paragraph 6, Absatz 4 a, letzter Satz FlughafenBodenabfertigungsG 1998 schon dann - und zwar ohne jede weitere diesbezügliche (ausdrückliche) Erklärung - wenn es die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der maßgeblichen Fristen vollständig vorlegt. Das FlughafenBodenabfertigungsG 1998 kennt also einen vom Verhalten des Bewerbers, der seine durch die Bewerbung erlangten Rechte nicht weiter verfolgt, abhängigen Verlust der Parteistellung auch ohne diesbezügliche Erklärung des Bewerbers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015030022.L08

Im RIS seit

30.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at